

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsgelände“ durch Deckblatt Nr. 1

Zu Tz. 1.3 Planzeichen:



private Zufahrten

Diese Textziffer entfällt!

Begründung:

Die privaten Grundstückszufahrten Fl.-Nrn.: 1506, 1506/5, 1506/7, 1507/4, 1507/5, 1507/6, 1507/7, 1388, 1388/3 u. 1388/4 jeweils Gemarkung Pocking werden auf Wunsch der Grundstückseigentümer aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

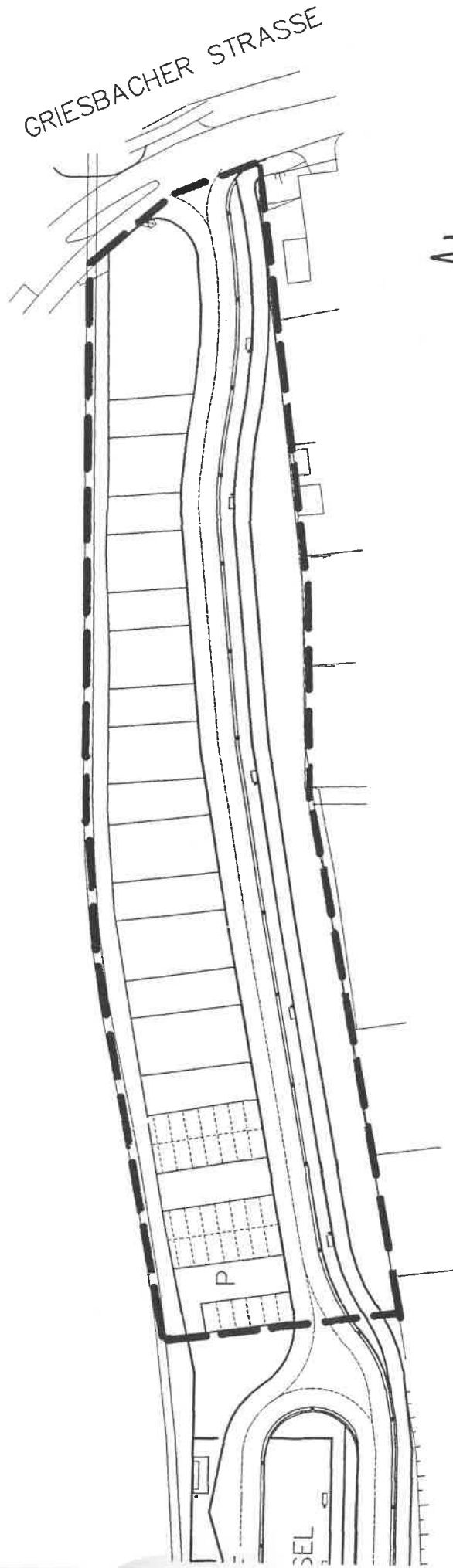
Dadurch wird verhindert, dass mit den vielen geplanten privaten Zufahrten der Verkehrsfluss zum neuen Busbahnhof bzw. den neuen Bahnanlagen unnötig gestört wird.

Grundsätzliche Belange der Planung sind nicht berührt.

Pocking, Dezember 99
Stadt Pocking
I.A.

Meier
Bauverwaltung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Bahnhofsgelände“ durch Deckblatt Nr. 1



M = 1 : 1000

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 610-3/45-1 –Bahnhofsgelände-
Gem. § 13 BauGB durch Deckblatt Nr. 1

Stadt Pocking
Simbacher Str 16

94060 Pocking

Landkreis Passau

Pocking, Jan. 2000

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB i.V.m. Art. 91 BayBO in der Sitzung
vom 25.01.2000.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wurde ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel
am 01.03.2000 bekanntgemacht.

Mit diesem Tage wird die Bebauungsplan-Änderung rechtskräftig.

Pocking, den 02.03.2000


.....
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau-und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom 25.01.2000 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsgelände“ durch **Deckblatt Nr. 1** als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage ist § 13 Baugesetzbuch - BauGB)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Zi.Nr. 23, 24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch


Anschlag an der Amtstafel

Pocking, den 01.03.2000

am 01.03.2000
abgenommen am 17.03.2000

Pocking, den 17.03.2000

Unterschrift

Stadt Pocking

Jakob
Bürgermeister